

Kreistagsdrucksache Nr. 142/15

AZ. 43/650

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: Umstufung der K 6934 und der K 6935 in der Ortsdurchfahrt Nehren

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 09.03.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 23.03.2016

Beschlussvorschlag:

Die Kreisstraßen K 6934 und K 6935 werden im Zuge der Ortsdurchfahrt Nehren zu Gemeindestraßen abgestuft.

Sachverhalt:

Kreisstraßen „sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen (...), ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen“. – So beschreibt das Straßengesetz von Baden-Württemberg die Zweckbestimmung der Kreisstraßen. „Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße (...), so ist die Straße in die entsprechende Straßengruppe umzustufen“ (§ 6 Abs. 1 StrG-BW).

Die Kreisstraßen K 6934 und K 6935 im Zuge der Ortsdurchfahrt Nehren sind nicht (mehr) dazu bestimmt, dem überörtlichen Verkehr zu dienen. Der überörtliche Verkehr wird durch Wegweisung über die Landesstraßen L 384 und L 394 geführt. Der Anschluss der Gemeinde an überörtliche Verkehrswege ist gegeben. Deshalb sind die Kreisstraßen nach § 6 i.V.m. § 3 StrG zu Gemeindestraßen abzustufen.

Die betroffenen Straßenabschnitte entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen für den Übergang von einem Baulastträger auf einen anderen („ordnungsgemäß unterhalten“). Die Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) zeigt im Straßenverlauf starke Schäden. Vor Übergabe der Straßenbaulast wäre daher grundsätzlich eine Instandsetzungsmaßnahme erforderlich. Alternativ kann an die Stelle der Instandsetzung durch den Landkreis eine finanzielle Entschädigung treten. Da die Gemeinde Nehren den Straßenraum im Zuge einer Tempo 30 Zone umgestalten will, wurde die Variante mit einer finanziellen Entschädigung weiterverfolgt. Hierzu wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen.

Auf der Grundlage von Bohrkernuntersuchungen wurde eine Kostenschätzung erstellt. Sie ermittelte Sanierungskosten in Höhe von 210.000 €. Im Haushaltsplan 2016 sind aufgrund einer früheren groben Schätzung 300.000 € eingestellt. Nach Verhandlungen mit der Gemeinde Nehren, die ebenfalls einen Gutachter beigezogen hatte, wurde der angemessene Ablösebetrag einvernehmlich auf 225.000 € festgelegt, auch um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Baumaßnahme in Abschnitten erfolgen muss. Die Mehrkosten für das mehr-

fache Einrichten der Baustelle und die Ingenieurkosten hatte die Kostenschätzung noch nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat Nehren hat am 7.12.2015 einstimmig beschlossen, die Abstufung der Kreisstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrt zu Gemeindestraßen zu beantragen. Mit Schreiben vom 8.12.2015 hat die Gemeinde die Abstufung beim Landkreis beantragt (Anlage).



Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis hat der Gemeinde Kosten für die Instandsetzung in Form eines Ablösebetrags zu erstatten. Dieser Betrag wurde mit 225.000 € errechnet.

Nach § 25 Abs. 1 FAG erhalten die Landkreise für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und für die Straßenunterhaltung laufende Zuweisungen vom Land. Maßstab für die Verteilung der Zuweisungen sind die Straßenlängen.

Das Kreisstraßennetz hatte bisher eine Länge von 121,532 km. Im Jahr 2015 ergaben sich für das vom Landkreis Tübingen zu unterhaltende Kreisstraßennetz folgende Zuweisungen:

75,1 km freie Strecke x 7.600 Euro	570.760 Euro
18,4 km Ortsdurchfahrten x 9.500 Euro	174.800 Euro
27,9 km abgestufte Landesstraßen x 12.900 Euro	359.910 Euro
Insgesamt:	1.105.470 Euro

Die Länge des Kreisstraßennetzes reduziert sich durch die Umstufung um 1,648 km auf 119,9 km. Die jährlichen FAG-Zuweisungen vermindern sich daher voraussichtlich um 15.656 € auf künftig 1.089.814 €.